

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/5/28 1Ob112/08i, 4Ob69/19d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2019

Norm

EuGVVO Art5 Nr5

EuGVVO Art8

Rechtssatz

Der Verweis in Art 8 EuGVVO auf Art 5 Nr5 EuGVVO führt dazu, dass auch gegen einen Versicherer eine Klage unter den in Art 5 Nr 5 EuGVVO genannten Voraussetzungen vor dem Gericht eines anderen Mitgliedsstaats angebracht werden kann. Wesentliche Elemente des Zuständigkeitstatbestands sind einerseits das Bestehen einer „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung“ des beklagten Versicherers im Gerichtsstaat und andererseits eine ausreichend enge Verbindung zwischen dieser Niederlassung und dem strittigen Rechtsverhältnis, die die Verordnung danach abgrenzt, ob eine Streitigkeit „aus dem Betrieb“ dieser Niederlassung vorliegt. Der Verweis in Artikel 8, EuGVVO auf Artikel 5, Nr5 EuGVVO führt dazu, dass auch gegen einen Versicherer eine Klage unter den in Artikel 5, Nr 5 EuGVVO genannten Voraussetzungen vor dem Gericht eines anderen Mitgliedsstaats angebracht werden kann. Wesentliche Elemente des Zuständigkeitstatbestands sind einerseits das Bestehen einer „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung“ des beklagten Versicherers im Gerichtsstaat und andererseits eine ausreichend enge Verbindung zwischen dieser Niederlassung und dem strittigen Rechtsverhältnis, die die Verordnung danach abgrenzt, ob eine Streitigkeit „aus dem Betrieb“ dieser Niederlassung vorliegt.

Entscheidungstexte

- RS0124417">1 Ob 112/08i
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 112/08i
Beisatz: Hier wurde die Frage, ob der Zuständigkeitstatbestand gegeben ist, mangels ausreichender Sachverhaltsfeststellungen offen gelassen. (T1)
- RS0124417">4 Ob 69/19d
Entscheidungstext OGH 28.05.2019 4 Ob 69/19d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124417

Im RIS seit

25.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at